

Tarifliche Ausbildungsvergütungen 1992 in den alten und neuen Bundesländern

Ursula Beicht

Mitarbeiterin in der Abteilung 6.1 „Bildungsökonomie“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Jeder Jugendliche, der im Rahmen des dualen Systems ausgebildet wird, erhält von seinem Ausbildungsbetrieb eine Vergütung. Deren Höhe wird in den meisten Branchen zwischen den Sozialpartnern in den Tarifverhandlungen vereinbart. Sowohl in den alten wie auch in den neuen Bundesländern bildete sich eine sehr starke Differenzierung der tariflichen Ausbildungsvergütungen heraus. Im vorliegenden Beitrag werden die aktuellen Strukturen aufgezeigt. Im Anschluß daran wird der Frage nachgegangen, wie die vorzufindenden großen Unterschiede mit dem bestehenden rechtlichen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 10 Berufsbildungsgesetz) vereinbar sind. Abschließend werden Überlegungen zur künftigen Vergütungsentwicklung angestellt.

In den meisten Wirtschaftszweigen der alten und der neuen Bundesländer sind die Ausbildungsvergütungen durch Tarifverträge geregelt. Die Höhe der Zahlungen an die Auszubildenden wird von den Tarifpartnern im Zuge der Lohn- und Gehaltsverhandlungen vereinbart. Im Bundesinstitut für Berufsbildung wird die Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen seit dem Jahr 1976 beobachtet und analysiert.¹ Jährlich zum Stand 1. Oktober wird eine Auswertung der in den wichtigsten Tarifverträgen festgelegten Ausbildungsvergütungen durchgeführt.

Tarifverträge werden in der Bundesrepublik in der Regel für eine bestimmte Branche abgeschlossen und haben meist nur einen begrenzten regionalen Geltungsbereich, der sich auf ein oder mehrere Bundesländer oder auch nur Teile von Bundesländern erstreckt. Durch die starke branchenspezifische und regionale Aufgliederung besteht in Deutschland eine Vielzahl an unterschiedlichen tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Ausbildungsvergütungen. Einbezogen in die Auswertungen sind derzeit über 450 Tarifverträge aus den alten und rund 150 Tarifverträge aus den neuen Bundesländern.²

In den Tarifverträgen wird für jedes Ausbildungsjahr ein monatlicher Vergütungssatz festgelegt, der gemäß § 10 Berufsbildungsgesetz mit jedem Lehrjahr ansteigt. In acht Prozent der Tarifverträge sind die Vergütungssätze unterschieden in Grundbeträge und in erhöhte Beträge für Auszubildende ab einem bestimmten Lebensalter — meist ab 18 Jahren. Die vereinbarten Beträge gelten für alle Auszubildenden im Geltungsbereich des Tarifvertrags, unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsberuf. Dies bedeutet, daß es in einem bestimmten Beruf in der Regel keine einheitliche Ausbildungsvergütung gibt, sondern diese nach Branchen und Regionen differiert.

Im Bundesinstitut wurde ein Verfahren entwickelt, das es ermöglicht, über eine Zuordnung von Ausbildungsberufen zu Tarifverträgen berufsspezifische Ausbildungsvergütungen zu ermitteln.³ Auf diese Weise konnten 1992 die durchschnittlichen Ausbildungsver-

gütungen für 211 Berufe in den alten Bundesländern berechnet werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Berufe mit einer Besetzungszahl von mindestens 250 Auszubildenden. 92 Prozent aller Auszubildenden in Westdeutschland werden in den erfaßten Berufen ausgebildet.

1992 erfolgte erstmals auch eine vergleichbare Auswertung für die neuen Bundesländer. Hier wurden die durchschnittlichen Vergütungen für 161 Berufe ermittelt. Es wurden die gleichen Berufe wie im Westen ausgewählt, allerdings konnten 50 Berufe wegen fehlender tariflicher Vereinbarungen oder zu geringer Besetzungszahlen nicht berücksichtigt werden. Trotz der im Vergleich zum Westen deutlich geringeren Zahl an erfaßten Ausbildungsberufen entfallen auf diese 90 Prozent der ostdeutschen Auszubildenden.

Wegen der derzeit noch relativ großen Vergütungsunterschiede, die zwischen den alten und den neuen Bundesländern bestehen, erschien es nicht sinnvoll, Zusammenfassungen für das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen. Die nachfolgende Darstellung der Vergütungsstruktur 1992 erfolgt daher für West und Ost getrennt.

Vergütungssituation in den alten Bundesländern

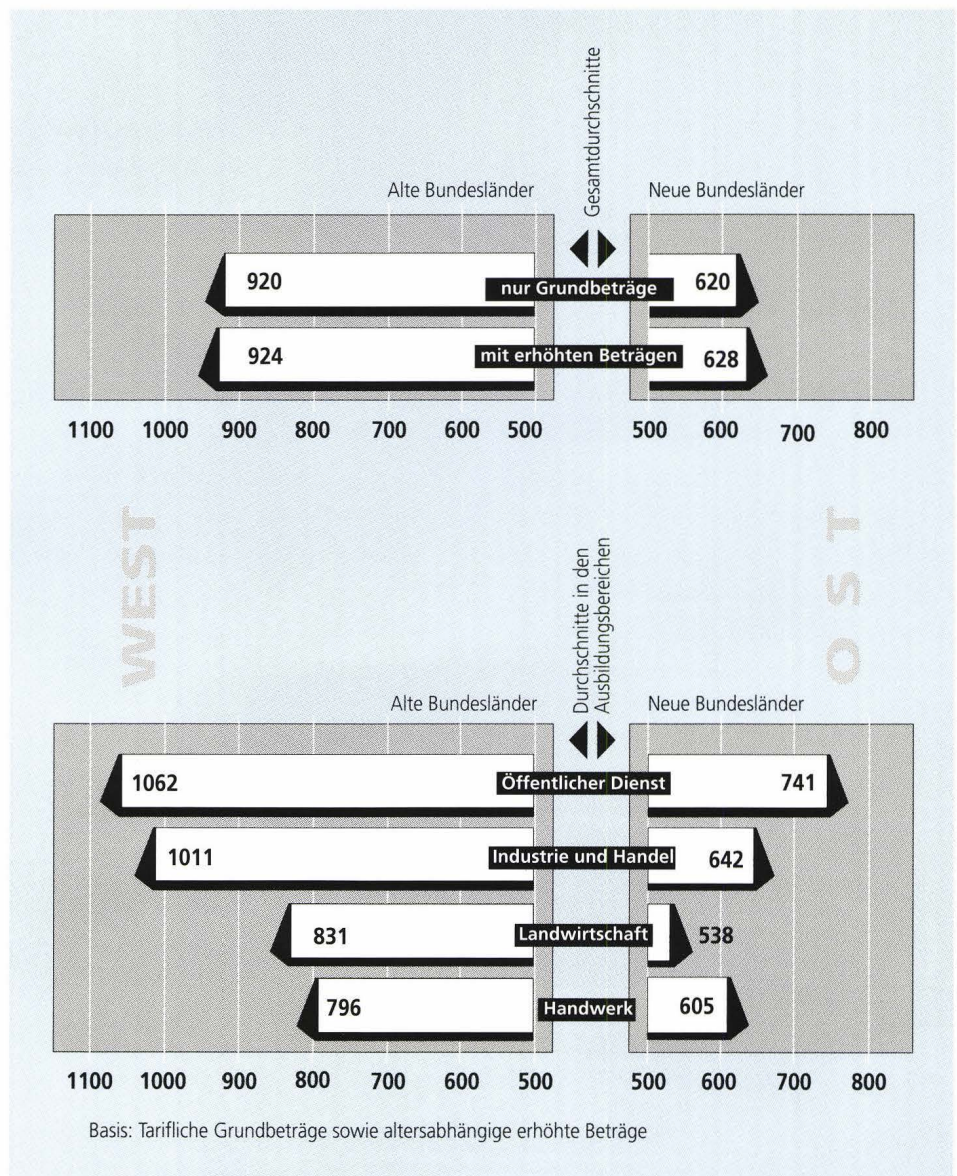
In den alten Bundesländern lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen 1992 im Durchschnitt bei 920 DM pro Monat. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 9,8 Prozent an. Die sehr hohe Steigerungsrate von 1991 — sie betrug 11,7 Prozent — wurde damit zwar nicht mehr erreicht, jedoch handelte es sich um die zweitstärkste Erhöhung in den vergangenen 16 Jahren. Die Ausbildungsvergütungen entwickelten sich 1992 auch wieder mit Abstand günstiger als die Tariflöhne und -gehälter, die um durchschnittlich 5,6 Prozent zunahmen.⁴

Eine wesentliche Ursache für den starken Anstieg der Ausbildungsvergütungen in den letzten Jahren ist in dem sich immer gravierender bemerkbar machenden Auszubildendenmangel in den westlichen Bundesländern zu sehen. So konnten 1992 über 123 000 Ausbildungsplätze, das war ein Fünftel der angebotenen Stellen, nicht besetzt werden. Immer weniger Jugendliche entscheiden sich wegen der als wesentlich aussichtsreicher eingeschätzten Berufskarrieren, die ein höherer allgemeinbildender Schulabschluß und ein Hochschulstudium eröffnen, für eine Ausbildung im dualen System. In vielen Branchen wird daher versucht, die Attrakti-

vität einer betrieblichen Berufsausbildung zu erhöhen, unter anderem durch verbesserte Vergütungszahlungen.

Der oben genannte Vergütungsdurchschnitt von 920 DM wurde auf der Basis der tariflichen Grundbeträge ermittelt. Werden die in einigen Tarifverträgen vorgesehenen altersabhängigen erhöhten Vergütungen mit einbezogen, ergibt sich für 1992 eine durchschnittliche Vergütung von 924 DM. Bei allen nachfolgend genannten Vergütungsdurchschnitten sind die altersabhängigen Zuschläge jeweils berücksichtigt, da die meisten Auszubildenden derzeit mindestens 18 Jahre alt sind.

Abbildung 1: **Ausbildungsvergütungen pro Monat in den alten und neuen Bundesländern 1992**



Bei Betrachtung der einzelnen Ausbildungsbereiche ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1): Die höchsten durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen wurden 1992 erstmals im Öffentlichen Dienst mit 1 062 DM erreicht; in den Vorjahren lag jeweils der Bereich Industrie und Handel an der Spitze. Die im Öffentlichen Dienst zu verzeichnende hohe Steigerungsrate von 15,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr ist wahrscheinlich unter anderem auf die soziale Komponente zurückzuführen, die im Tarifabschluß für den Öffentlichen Dienst 1992 besondere Berücksichtigung fand und den unteren Einkommensgruppen und damit auch den Auszubildenden stärkere Tarifierhöhungen einbrachte.

In Industrie und Handel, dem größten Ausbildungsbereich, war 1992 eine Ausbildungsvergütung von 1 011 DM festzustellen, was einer unterdurchschnittlichen Anhebung um 8,1 Prozent gegenüber 1991 entsprach. Es folgten die Ausbildungsbereiche Landwirtschaft mit durchschnittlich 831 DM und Freie Berufe mit 804 DM. Im Handwerk, dem zweitgrößten Ausbildungsbereich, betrug die durchschnittliche Vergütung 796 DM, womit eine relativ hohe Steigerungsrate von 11,2 Prozent erreicht wurde. Die im Vergleich zu Industrie und Handel deutlich stärkere Anhebung der Ausbildungsvergütungen im Handwerk ist möglicherweise auf den hier besonders gravierenden Nachwuchsmangel zurückzuführen: So konnten 1992 für 30 Prozent der im Handwerk angebotenen Lehrstellen keine Auszubildenden gewonnen werden; demgegenüber liegt der Anteil der unbesetzten Plätze in Industrie und Handel nur bei 14 Prozent.

Die für die Ausbildungsbereiche ermittelten Durchschnittswerte geben selbstverständlich noch keinen Aufschluß über die gesamte Spannweite der Ausbildungsvergütungen; diese wird erst bei Betrachtung der einzelnen Ausbildungsberufe deutlich. Die höchsten Vergütungen wurden 1992 — ebenso wie im Vorjahr — im Beruf Gerüstbauer/-in er-

reicht. In dem 1990 neu geschaffenen Ausbildungsberuf konnten Jugendliche ab 18 Jahren mit monatlich 1 686 DM im Durchschnitt über die zweijährige Ausbildungsdauer rechnen. Auch die Ausbildungsvergütungen der angehenden Binnenschiffer/-innen waren mit durchschnittlich 1 621 DM sehr hoch. In den Berufen des Bauhauptgewerbes wurde ebenfalls relativ viel gezahlt: die künftigen Maurer, Zimmerer, Straßenbauer, Stukkateure/-innen, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-innen kamen auf durchschnittlich 1 399 DM. Die in den genannten Berufen gewährten „Spitzenvergütungen“ lassen sich vor allem mit den besonderen Bemühungen in den entsprechenden Bereichen erklären, qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, was insbesondere angesichts der relativ schwierigen Arbeitsbedingungen und den von vielen Jugendlichen als unattraktiv angesehenen Berufs- und Karriereaussichten teilweise schon seit längerer Zeit kaum noch gelingt.

Die mit Abstand niedrigsten Vergütungen waren, wie bereits seit vielen Jahren, auch 1992 in den Berufen des Schneiderhandwerks festzustellen: Die angehenden Herrenschneider/-innen erhielten lediglich 265 DM, die künftigen Damenschneider/-innen nur 300 DM im Durchschnitt. Relativ geringe Vergütungen waren auch in den Berufen Polster- und Dekorationsnäher/-in mit 491 DM sowie Friseur/-in mit 541 DM zu verzeichnen.

Die Spannweite der berufsspezifischen Ausbildungsvergütungen war damit 1992 extrem groß: Die Differenz zwischen höchster und niedrigster monatlicher Vergütung betrug 1 421 DM. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den ausgewiesenen Vergütungsbeträgen um Durchschnitte über die jeweilige Gesamtdauerdauer der Berufe handelt. Da die Ausbildungsvergütungen von Lehrjahr zu Lehrjahr ansteigen, können die Abweichungen in den einzelnen Ausbildungsjahren noch stärker sein.

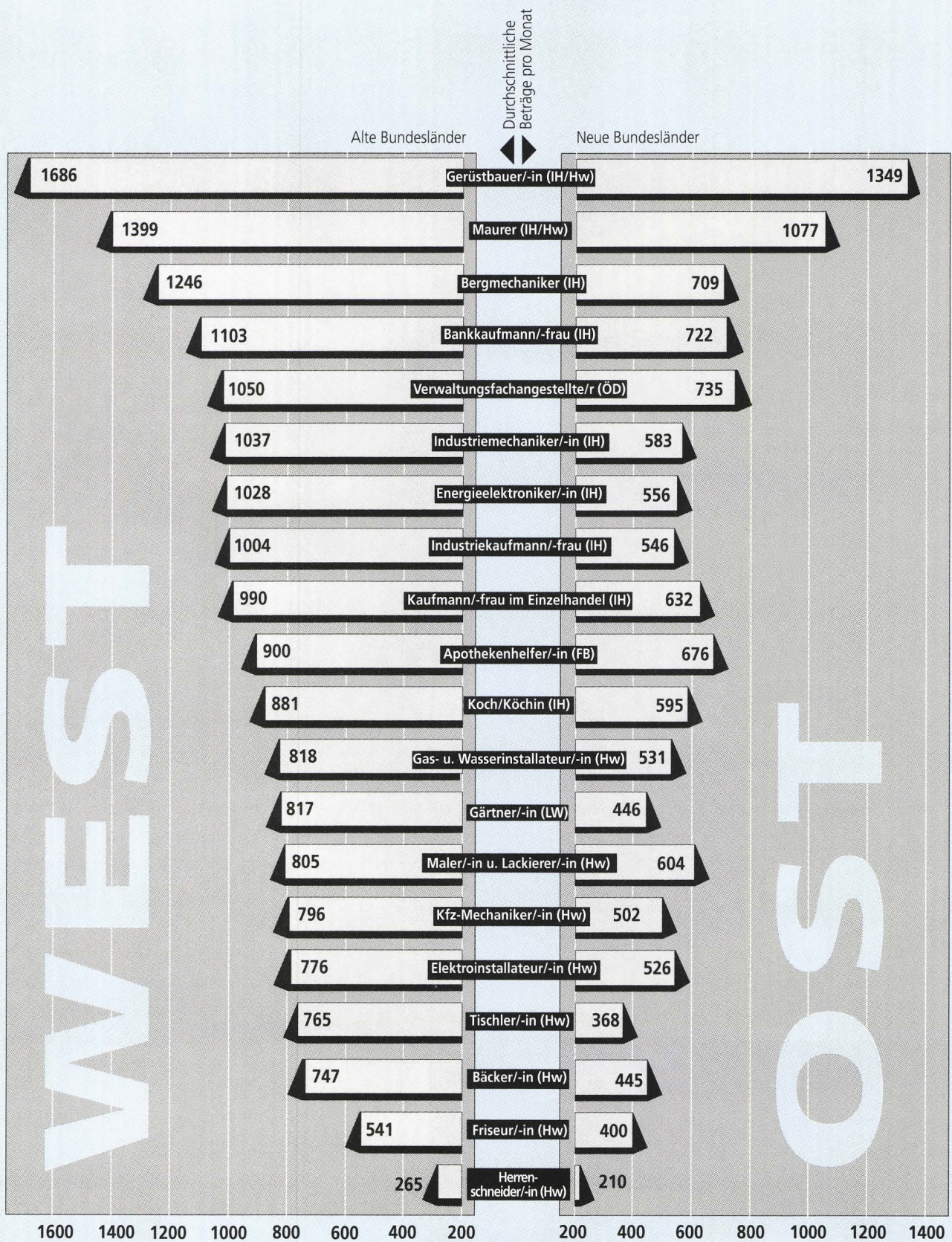
In den meisten Berufen sind die Ausbildungsvergütungen allerdings von den Extremwerten relativ weit entfernt und bewegen sich eher auf mittlerem Niveau. Dies zeigt Abbildung 2, in der für 20 ausgewählte Berufe die durchschnittlichen Vergütungen dargestellt sind. Um ein möglichst vielseitiges Bild der Vergütungssituation zu vermitteln, wurden neben den Berufen mit der höchsten und der niedrigsten Vergütung relativ stark besetzte Berufe aus sehr unterschiedlichen Bereichen berücksichtigt.

Genaueren Aufschluß über die gesamte Vergütungsstruktur gibt Abbildung 3. Hier wurden alle erfaßten Berufe entsprechend ihrer Vergütungshöhe 100-DM-Intervallen zugeordnet und anhand der Besetzungszahlen der Berufe die Verteilung der Auszubildenden nach Vergütungshöhe ermittelt. Danach bewegten sich 1992 die monatlichen Vergütungen für 82 Prozent der Auszubildenden zwischen 700 DM und 1 099 DM. Mit 32 Prozent der Auszubildenden ist dabei die stärkste Konzentration auf den Bereich zwischen 1 000 DM und 1 099 DM zu verzeichnen. Vergleichsweise hohe Vergütungen von 1 100 DM und mehr erhielten elf Prozent der Auszubildenden; weniger als 700 DM gab es für sieben Prozent der Auszubildenden.⁵ Abbildung 3 zeigt damit die sehr starke Differenzierung der Ausbildungsvergütungen in den alten Bundesländern besonders deutlich auf. Sichtbar wird hier vor allem, daß nicht nur zwischen einigen „extremen“ Berufen hohe Abweichungen vorhanden sind, sondern die Vergütungsunterschiede insgesamt sehr groß sind.

Vergütungssituation in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern betrug der Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütungen 620 DM bzw. 628 DM bei Berücksichtigung der altersabhängigen erhöhten Beträge. Damit erreichte das tarifliche Vergü-

Abbildung 2: **Ausbildungsvergütungen in 20 ausgewählten Berufen in den alten und neuen Bundesländern 1992**



Basis: Tarifliche Grundbeträge sowie altersabhängige erhöhte Beträge

tungsniveau in den östlichen Ländern 1992 etwa zwei Drittel der Vergütungshöhe im Westen.

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß die tariflichen Vergütungssätze nur für Jugendliche in einer betrieblichen Ausbildung gelten. 1992 befand sich ca. ein Fünftel der Auszubildenden im Osten in einer außerbetrieblichen Ausbildung nach § 40c Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Hier wird seit dem 1. 10. 1992 — entsprechend den von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Zuschüssen — eine Ausbildungsvergütung von höchstens 440 DM im ersten Ausbildungsjahr — in den

nachfolgenden Ausbildungsjahren erhöhen sich die Beträge um jeweils fünf Prozent — gezahlt.⁶ Bezogen auf **alle** Auszubildenden in den neuen Bundesländern entspricht das Vergütungsniveau aus diesem Grund nicht den tariflichen Ausbildungsvergütungen, sondern ist entsprechend niedriger einzuschätzen.

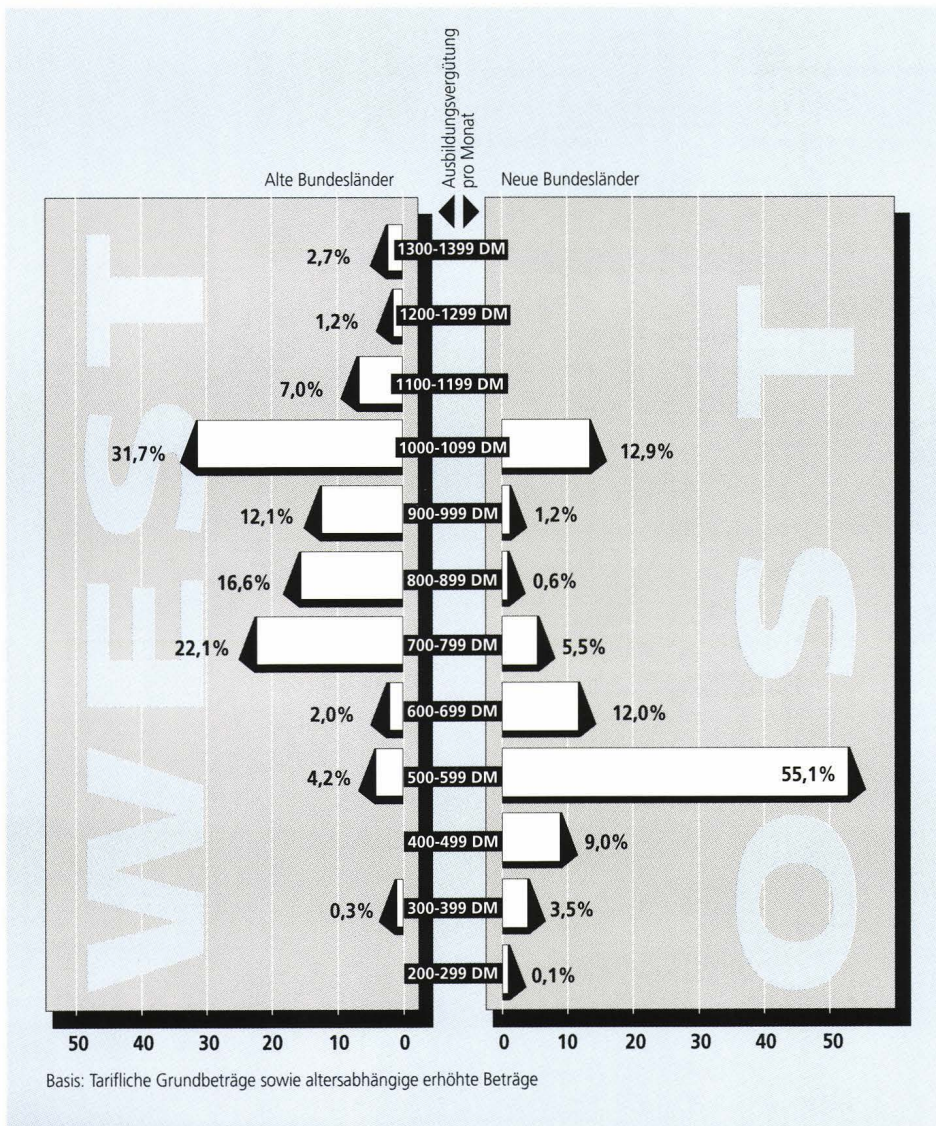
Werden die tariflichen Vergütungen in den einzelnen Ausbildungsbereichen betrachtet, so sind im Osten Deutschlands ähnlich große Unterschiede festzustellen wie im Westen (vgl. Abbildung 1). An der Spitze lag 1992 auch hier der Öffentliche Dienst mit einem

Durchschnitt von 741 DM, gefolgt vom größten Ausbildungsbereich Industrie und Handel mit 642 DM. Im Handwerk, auch in den neuen Ländern der zweitgrößte Ausbildungsbereich, war ein Vergütungsdurchschnitt von 605 DM zu verzeichnen. Ein vergleichsweise niedriges Vergütungsniveau wies im Osten der Landwirtschaftsbereich mit 538 DM auf.⁷

Ein Ost-West-Vergleich der durchschnittlichen Vergütungen in den Ausbildungsbereichen ergibt⁸, daß im ostdeutschen Handwerk ein Vergütungsniveau von 75 Prozent der Westvergütung erreicht wurde. Im Öffentlichen Dienst entsprachen die Vergütungen im Durchschnitt 70 Prozent der Westvergütung, in der Landwirtschaft 65 Prozent und in Industrie und Handel 63 Prozent. Hieraus kann allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß die Angleichung der tariflichen Ausbildungsvergütungen im Handwerk 1992 generell entsprechend weit fortgeschritten war. Der für das ostdeutsche Handwerk ermittelte vergleichsweise hohe Vergütungsdurchschnitt ist auch auf eine andere Berufs- bzw. Auszubildendenstruktur als im Westen zurückzuführen: So werden in den neuen Ländern beispielsweise wesentlich häufiger Jugendliche im Bauhandwerk ausgebildet, in dem auch hier hohe Ausbildungsvergütungen tariflich vereinbart sind. Diese gehen daher mit einem stärkeren Gewicht in den Durchschnittswert des Handwerks ein als im Westen. Jedoch auch wenn diese Strukturunterschiede unberücksichtigt bleiben, ist festzustellen, daß im Handwerk die Ausbildungsvergütungen bereits deutlich näher an das westliche Tarifniveau angeglichen waren als in Industrie und Handel.⁹

Die Vergütungsunterschiede zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen waren 1992 in den neuen Bundesländern fast ebenso stark ausgeprägt wie in den alten Ländern. Die höchsten Ausbildungsvergütungen waren auch im Osten im Beruf Gerüstbauer/-in mit durchschnittlich 1 349 DM zu verzeichnen.

Abbildung 3: **Verteilung der Auszubildenden nach Höhe der Ausbildungsvergütungen in den alten und neuen Bundesländern 1992** (Anteil der Auszubildenden in Prozent)



Sehr hohe Vergütungen gab es außerdem für die Auszubildenden im Bauhauptgewerbe (Maurer, Zimmerer, Straßenbauer, Stukkatoren/-innen, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-innen) mit 1 077 DM.

Am unteren Ende der Vergütungsskala befand sich 1992 auch in Ostdeutschland der Beruf Herrenschneider/-in mit durchschnittlich 210 DM. Relativ niedrige Ausbildungsvergütungen erhielten auch die künftigen Konditoren/-innen mit 358 DM und die angehenden Damenschneider/-innen mit 365 DM. Bemerkenswert ist, daß die Auszubildenden im ostdeutschen Damenschneiderhandwerk im Durchschnitt eine höhere Ausbildungsvergütung erreichten als im Westen.

Die Spannweite der berufsspezifischen Ausbildungsvergütungen betrug somit in den neuen Ländern 1 139 DM. Angesichts des im Osten niedrigeren Vergütungsniveaus fiel die Differenz zwischen höchster und niedrigster Vergütung damit ähnlich groß aus wie im Westen, wo sie um lediglich 282 DM höher lag.

Abbildung 3 zeigt, daß sich in Ostdeutschland eine etwas andere Struktur der Ausbildungsvergütungen entwickelt hat als in Westdeutschland. Im Osten lagen für 55 Prozent der Auszubildenden die Vergütungen zwischen 500 DM und 599 DM. Damit war hier eine stärkere Konzentration auf einen relativ kleinen Vergütungsbereich vorhanden als im Westen. 32 Prozent der Auszubildenden erhielten Vergütungen von 600 DM und mehr, wobei 13 Prozent der Auszubildenden sogar sehr hohe Vergütungen von 1 000 DM bis 1 099 DM erreichten. Unter 500 DM befanden sich die Ausbildungsvergütungen für ebenfalls 13 Prozent der Auszubildenden.

Die Differenzierung der Ausbildungsvergütungen ist insgesamt betrachtet auch in Ostdeutschland als sehr stark ausgeprägt zu bezeichnen. Angesichts der weitgehend einheitlichen Lehrlingsentgelte, die in der ehe-

maligen DDR staatlich festgesetzt waren¹⁰, ist es bemerkenswert, daß sich in den neuen Ländern in kurzer Zeit ähnlich krasse Vergütungsunterschiede herausgebildet haben, wie sie in Westdeutschland bereits seit langem vorhanden sind.

Angemessenheit der Ausbildungsvergütungen

Angesichts der sowohl in den alten wie auch in den neuen Bundesländern vorgefundenen extrem großen Vergütungsunterschiede stellt sich die Frage, wie diese mit der gesetzlichen Forderung nach angemessenen Ausbildungsvergütungen (§ 10 Berufsbildungsgesetz) vereinbar sind. Hierfür ist zunächst zu klären, was der Gesetzgeber unter der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung verstanden hat. Im Abschlußbericht des Bundestagsausschusses für Arbeit zum Entwurf des Berufsbildungsgesetzes¹¹ wurde hierzu folgendes ausgeführt: Mit der Ausbildungsvergütung „soll einmal dem Auszubildenden (bzw. seinen Eltern) zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe gesichert“ werden. Die Zahlung einer Vergütung sei „außerdem aber auch aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten der Entlohnung gerechtfertigt“. Die Festlegung der Vergütungshöhe sollte nach Auffassung des Ausschusses unter Berücksichtigung dieser Aspekte „in erster Linie dem Auszubildenden und dem Auszubildenden sowie den Tarifvertragsparteien überlassen sein“. Die Ausführungen des Bundestagsausschusses enthielten somit keine konkreten Anhaltspunkte für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung. Daher gab es seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 1969 immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen, in denen darum gestritten wurde, welche Vergütungshöhe in bestimmten Einzelfällen als angemessen anzusehen war.¹² Jedoch führten die ergangenen Urteile nie zu einer generellen Klärung der Frage der Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen.

Auch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütungen vom April 1991¹³ brachte letztendlich kaum mehr Klarheit. Die Bundesrichter legten fest, daß die Vergütung angemessen ist, „wenn sie für den Lebensunterhalt des Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die in dem jeweiligen Gewerbebestimmte Leistung eines Auszubildenden darstellt“. Tarifliche Ausbildungsvergütungen sind nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts immer angemessen, „weil in die tariflichen Vereinbarungen die Belange und Interessen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite eingeflossen und berücksichtigt worden sind“. Jedoch auch Vergütungen unter Tarif sahen die Richter nicht generell als unangemessen an, sie legten vielmehr fest, daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Vergütung „um mehr als 20 Prozent hinter den tariflichen Sätzen zurückbleibt“. Letzteres betrifft die Betriebe, die nicht tarifgebunden sind und für die daher die tariflichen Vergütungssätze nicht verbindlich sind.

Die Bundesrichter haben mit der generellen Festsetzung, daß eine Vergütung von mehr als 20 Prozent unter Tarif als „unangemessen“ einzuordnen ist, die teilweise extremen Unterschiede bei den tariflichen Ausbildungsvergütungen als gerechtfertigt angesehen. Eine andere richterliche Entscheidung wäre auch kaum denkbar gewesen, da sie unmittelbar die im Grundgesetz verankerte Tarifautonomie berührt hätte. Dennoch stellt sich die Frage, wie eine Vergütung sowohl von 1 349 DM pro Monat (höchster durchschnittlicher Westtarif — im Beruf Gerüstbauer/-in — minus 20 Prozent) als auch von 212 DM (niedrigster durchschnittlicher Westtarif — im Beruf Herrenschneider/-in — minus 20 Prozent) den von den Richtern geforderten Kriterien „fühlbare Unterstützung für den Lebensunterhalt“ und „Mindestentlohnung für die Leistung des Auszubildenden“ entsprechen kann. Wäre die Mindestentloh-

nung allein ausschlaggebend für die Bestimmung einer angemessenen Vergütungshöhe, so wären aufgrund des unterschiedlichen Lohn- und Gehaltsniveaus in den einzelnen Branchen und vor allem wegen des differierenden Umfangs der produktiven Leistungen der Auszubildenden größere Abweichungen noch relativ leicht zu begründen. Kommt jedoch die Forderung nach einer fühlbaren Unterstützung für den Lebensunterhalt hinzu, so müßte dies eigentlich eine Nivellierung der Ausbildungsvergütungen zur Konsequenz haben, da der Bedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich gleich hoch für jeden Auszubildenden anzusetzen ist. Gerechtfertigt wären hier nur Unterschiede aufgrund der individuellen Situation, z. B. eine Unterscheidung danach, ob der Auszubildende noch bei den Eltern wohnt oder nicht.

Überlegungen zur künftigen Vergütungsentwicklung

Für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen in den Tarifverhandlungen hat das Urteil des Bundesarbeitsgerichts keine Relevanz. Dennoch werden sich die Tarifpartner in vielen Branchen Westdeutschlands wahrscheinlich künftig verstärkt mit der Frage der Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen auseinandersetzen. Wenn in den kommenden Jahren eine ausreichende Zahl von Jugendlichen für eine Berufsausbildung im dualen System gewonnen werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß dieser Bildungsweg vor allem auch von leistungsstärkeren Jugendlichen als eine attraktive Alternative zu Gymnasium und Hochschule angesehen wird. Erreichbar wird dies möglicherweise nur sein, wenn es neben einer weiteren Modernisierung der Ausbildung, Verbesserung der Lehr- und Lernmethoden und Eröffnung aussichtsreicherer Karrieremöglichkeiten auch zu einer spürbaren Verbesserung der Vergütungssituation der Jugendlichen in dualer Ausbildung kommt. Die Möglichkeit, bereits während der Ausbildung zu finanziel-

ler Unabhängigkeit von den Eltern zu kommen, wird vermutlich für viele Jugendliche als Entscheidungskriterium eine immer wichtigere Rolle spielen, vor allem wegen des inzwischen deutlich höheren Alters der Auszubildenden. Finanzielle Eigenständigkeit ist aber nur dann gewährleistet, wenn von den Betrieben existenzsichernde Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, die den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung auch für einen Jugendlichen decken, der nicht mehr im Elternhaus lebt.¹⁴

Die relativ starken Erhöhungen der Ausbildungsvergütungen in Westdeutschland in den vergangenen drei Jahren haben gezeigt, daß die Tarifpartner die Bedeutung der Vergütungszahlungen für die Jugendlichen erkannt haben. Von existenzsichernden Ausbildungsvergütungen kann dennoch in vielen Bereichen noch längst keine Rede sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Tarifpartner angesichts der großen Nachwuchsprobleme in vielen Bereichen künftig als angemessene Ausbildungsvergütungen bedarfsdeckende Vergütungssätze ansehen werden. Dies würde neben einem weiteren erheblichen Vergütungsanstieg längerfristig auch zu einer gewissen Angleichung der Ausbildungsvergütungen in den verschiedenen Branchen führen.

Eine starke Anhebung der Ausbildungsvergütungen in Westdeutschland hätte sicherlich in den nächsten Jahren eine noch stärkere Erhöhung in Ostdeutschland zur Folge, da davon auszugehen ist, daß von den Tarifpartnern, vor allem von seiten der Gewerkschaften, zumindest langfristig eine weitgehende Angleichung der Vergütungen in West und Ost angestrebt wird.

Ob diese Entwicklungen allerdings eintreten werden, ist fraglich: Viele Betriebe in Westdeutschland klagen bereits seit längerem über die hohen Ausbildungskosten, an denen allein die Ausbildungsvergütungen einen durchschnittlichen Anteil von 35 Prozent haben.¹⁵ Wahrscheinlich ausgelöst durch die

schwierige Wirtschaftslage ist in letzter Zeit insbesondere bei westdeutschen Großbetrieben eine Tendenz zu beobachten, wegen zu hoher Kosten die Ausbildung zu reduzieren oder sogar völlig einzustellen. Diese Tendenz würde sich bei einer weiteren deutlichen Anhebung der Ausbildungsvergütungen sicherlich noch verstärken. Für Ostdeutschland gilt, daß hohe Ausbildungskosten die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an betrieblichen Ausbildungsplätzen, die in den vergangenen Jahren vor allem wegen des Zusammenbruchs vieler Unternehmen nicht möglich war, auch in Zukunft erheblich erschweren würde. In den Tarifverhandlungen wird daher bei der Festsetzung der Ausbildungsvergütungen in den nächsten Jahren abzuwägen sein zwischen der Gefahr eines immer größeren Nachfragemangels nach Ausbildungsplätzen auf der einen Seite und der Gefahr eines sich immer weiter reduzierenden Angebots an Ausbildungsplätzen auf der anderen Seite.

Anmerkungen:

¹ Vgl. Beicht, U.; Holzschuh, J.: Die Ausbildungsvergütungen in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitreihenuntersuchung auf der Grundlage tariflicher Vergütungen von 1976 bis 1988. Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 122, Bundesinstitut für Berufsbildung. Berlin und Bonn 1990

² Der Bundesminister für Arbeit erstellt aus dem bei ihm geführten Tarifregister, in das alle bundesdeutschen Tarifabschlüsse eingetragen werden, ständig eine aktuelle Übersicht über die Ausbildungsvergütungen der wichtigsten Tarifbereiche.

³ Eine genauere Beschreibung des Verfahrens ist enthalten in: Beicht, U.; Holzschuh, J.: Die Ausbildungsvergütungen . . . , a. a. O., S. 40–58

⁴ Es handelt sich um die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermittelte durchschnittliche Abschlußrate der Tariflöhne und -gehälter.

⁵ Die Vergütungsintervalle 200–299 DM und 1 600–1 699 DM haben einen Auszubildendenanteil von jeweils unter 0,1 Prozent und konnten daher in Abbildung 3 nicht dargestellt werden.

⁶ Auch in den alten Bundesländern haben die tariflichen Ausbildungsvergütungen nur für die betriebliche Ausbildung Relevanz. Jugendliche in einer nach § 40 c AFG geförderten außerbetrieblichen Ausbildung erhalten hier seit dem 1. 10. 1992 eine monatliche Vergütung von maximal 480 DM im ersten Ausbildungsjahr. Im Gegensatz zu den neuen Ländern, wo die Förderung 1992 noch für alle

Jugend und Berufsausbildung in den neuen Bundesländern

Jugendlichen möglich war, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhielten, ist sie im Westen auf benachteiligte Jugendliche beschränkt. Wegen der geringen quantitativen Bedeutung kann hier daher die außerbetriebliche Ausbildung bei Betrachtung der Gesamtvergütungsstruktur vernachlässigt werden.

⁷ Der Ausbildungsbereich Freie Berufe konnte in den Vergleich nicht miteinbezogen werden, da lediglich für den Beruf Apothekenhelfer/-in Angaben zu den tariflichen Ausbildungsvergütungen vorlagen.

⁸ Der Vergleich wurde nur auf der Basis der 161 Berufe durchgeführt, die in den neuen Ländern erfaßt sind.

⁹ Wird ein entsprechender Ost-West-Vergleich der Ausbildungsvergütungen auf der Basis ungewichteter Durchschnitte für die Ausbildungsbereiche durchgeführt, so ergibt sich, daß im Handwerk 70 Prozent des westlichen Tarifniveaus erreicht wird, in Industrie und Handel dagegen nur 60 Prozent.

¹⁰ Vgl. Beicht, U.; Berger, K.: *Ausbildungsvergütungen: Große Veränderungen bei den Lehrlingsentgelten*. In: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis* 20 (1991) Sonderheft, S. 36–38

¹¹ Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit zum Entwurf des Berufsbildungsgesetzes. Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4260

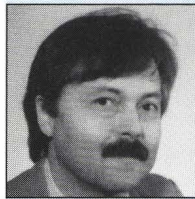
¹² Vgl. Natzel, B.: *Zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung*. In: *Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit*, Nr. 42 vom 14. Oktober 1992, S. 2625–2634

¹³ Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. April 1991 (5 AZR 226/90)

¹⁴ Zwar besteht für Auszubildende, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, nach § 40 AFG unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, die den Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung sichert. Die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist jedoch an bestimmte Einkommensgrenzen der Eltern gebunden.

¹⁵ Vgl. Beicht, U.; Holzschuh, J.: *Die Ausbildungsvergütungen . . .*, a. a. O., S. 31 ff.

Klaus Schweikert



Dr., Diplomvolkswirt, Leiter der Abteilung 1.1 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Berufsbildung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Das BIBB hat Ende 1991 eine umfangreiche Untersuchung zu Berufswahl, Aufnahme einer Berufsausbildung, Ausbildungsverlauf und zu normativen Strukturen von Jugendlichen begonnen. Das Projekt wird Daten aus einem über mehrere Jahre laufenden Panel von Schulabgängern in den neuen Bundesländern bereitstellen und mit Daten von Jugendlichen in den alten Bundesländern vergleichen. Für das alte Bundesgebiet wird zudem versucht, Trends in der Dekade seit der letzten BIBB-Jugendstudie „Jugend, Ausbildung und Beruf“ sichtbar zu machen. Erste Ergebnisse der neuen Studie werden hiermit vorgestellt.

Jugend, Ausbildung, neue Länder — das klingt nach Aufbruch, Zukunft und Weite. Die Stimmung vieler Jugendlichen in den neuen Bundesländern aber ist offenbar anders. Nach der letzten IBM-Jugendstudie hat zwischen 1990 und 1992 der Anteil der unzufriedenen Jugendlichen insbesondere im Osten zugenommen.¹ Allerdings ist auch der Anteil der Zufriedenen gewachsen. Es hat also eine gewisse Polarisierung gegeben. Mehr als die Hälfte der Jugendlichen in den neuen Bundesländern blickt nach der IBM-Studie ohne Zuversicht in ihre persönliche Zukunft. „Große Sorgen“ um die eigene Zukunft, die eigene wirtschaftliche Situation, den Arbeitsplatz machen sich zwischen 30 und 40 Prozent der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Osten.²